



Bern, 31.08.2021

No. 071-16.1 Euromed

Zirkular

R-30

Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen): Neue Ursprungsregeln können ab dem 1.9.2021 alternativ angewendet werden.

1 Hintergrund

Mit seinen Ursprungsregeln ist das PEM-Übereinkommen¹ ein zentrales Instrument für den präferenziellen Warenverkehr im Rahmen der Freihandelsabkommen (FHA) innerhalb der Pan-Euro-Med Kumulationszone². Im November 2019 konnten sich die Vertragsparteien nicht auf einen Kompromisstext einigen, weshalb das revidierte PEM-Übereinkommen nicht verabschiedet werden konnte. Momentan lehnen noch Algerien³, Marokko und Tunesien den Text ab. Die Mehrheit der Vertragsparteien (die sog. "anwendenden Vertragsparteien"), darunter auch die Schweiz, haben deshalb beschlossen, die revidierten Regeln übergangsweise bilateral anzuwenden. Damit sollen die Unternehmen dieser Vertragsparteien schon von den revidierten Regeln des Übereinkommens profitieren können, wodurch die Verwaltung der Ursprungsregeln flexibler und einfacher wird. Die übergangsweise bilaterale Anwendung («Übergangsperiode») endet, sobald das revidierte PEM-Übereinkommen verabschiedet ist. Aufgrund des bilateralen Ansatzes müssen die FHA in der Pan-Euro-Med Kumulationszone entsprechend angepasst werden.

2 Parallele Anwendung

Mit der Einführung der alternativen Anwendung der revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens (Übergangsregeln)⁴ im bilateralen Kontext wird eine neue, parallele Kumulationszone geschaffen. Hinsichtlich der Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens bzw. dessen Kumulationszone ergeben sich somit keine Änderungen. Die neue Kumulationszone unter den Übergangsregeln wird sukzessive wachsen, bis alle entsprechenden FHA angepasst wurden. Die [Matrix](#) zeigt neu auch, im Rahmen welcher FHA bereits unter Anwendung der Übergangsregeln kumuliert werden kann. Den Unternehmen steht es somit frei, ob sie die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens oder die Übergangsregeln anwenden wollen.

¹ [SR 0.946.31](#)

² EU, Island, Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, PLO, Syrien, Tunesien, Türkei, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nord Mazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo, Färöer, Georgien, Ukraine, Moldova

³ Die Schweiz bzw. die EFTA haben kein FHA mit diesem Land abgeschlossen.

⁴ [BBI 2021 346 - Anlage A. Alternativ geltende Ursprungsregeln](#)

3 Was ändert sich mit Übergangsregeln

Die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens wurden substantiell revidiert. Sie bringen administrative Vereinfachungen, namentlich durch die Streichung des Ursprungsnachweises EUR-MED und die Vereinheitlichung der produkte-spezifischen Listenregeln. Zudem wurden mit der Einführung der Vollkumulation, der Abschaffung der No-Drawback Regel und der Kalkulation mittels Durchschnittswerten neue Möglichkeiten geschaffen. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen erläutert.

3.1 Ursprungskalkulation mit Durchschnittswerten (Artikel 4)

Um Kosten- und Wechselkursschwankungen Rechnung zu tragen, können Unternehmen im Falle einer Listenregel, welche die Einhaltung eines Höchstanteils an drittländischen Vormaterialien vorsieht, neu den Ab-Werk-Preis und den Wert der drittländischen Vormaterialien aufgrund von Durchschnittswerten berechnen. Berechnungsgrundlage bildet die Summe der Ab-Werk-Preise für alle Verkäufe des entsprechenden Erzeugnisses bzw. die Summe des Wertes aller drittländischen Vormaterialien des vorherigen Rechnungsjahres. Falls keine Zahlen für das gesamte Rechnungsjahr vorliegen, muss der Zeitraum mindestens drei Monate betragen. Unternehmen, welche sich für diese Berechnungsmethode entscheiden, müssen sie in dem Berechnungsjahr folgenden Jahr durchgehend anwenden. Die Anwendung dieser Berechnungsmethode unterliegt in der Schweiz keiner Bewilligungspflicht.

3.2 Toleranzregel (Artikel 5)

Für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten in Bezug auf die produkte-spezifischen Regeln folgende Toleranzen:

- a) Kapitel 2 und 4 bis 24 (ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16): ihr Nettogewicht darf 15% des Nettogewichts des Enderzeugnisses nicht überschreiten;
- b) für nicht unter a) fallende Erzeugnisse: ihr Gesamtwert darf 15% des Ab-Werk-Preises nicht überschreiten.

Für Erzeugnisse der Kapitel 50 – 63 gelten die Toleranzen gemäss den [Bemerkungen 6 und 7 des Anhangs I der Anlage A](#).

3.3 Ursprungskumulation (Artikel 7 und 8)

3.3.1 Grundsätzliches

Mit den Übergangsregeln wird eine neue, parallele Kumulationszone geschaffen. Sie folgt dem gleichen Muster wie das PEM-Übereinkommen, d.h. zwischen allen am Produktionsprozess beteiligten Parteien muss ein FHA mit identischen Ursprungsregeln (den Übergangsregeln) bestehen. Welche FHA bereits die Übergangsregeln vorsehen bzw. aus welchen FHA diese neue Zone bereits besteht, kann der [Matrix](#) zu den Übergangsregeln entnommen werden.

3.3.2 Vollkumulation

Neu kann im Rahmen der Übergangsregeln auch die sog. Vollkumulation angewendet werden. Im Gegensatz zur diagonalen Kumulation, bei welcher ausschliesslich Vormaterialien kumuliert werden können, welche den Ursprungsstatus bereits erlangt haben, können mittels der Vollkumulation auch nicht-ursprungs begründende Produktionsschritte kumuliert werden. Die genügende Be- oder Verarbeitung muss demnach nicht im Zollgebiet eines einzigen Landes, sondern kann insgesamt in der Kumulationszone der Übergangsregeln erfolgen.

In Bezug auf Erzeugnisse der Kapitel 50 – 63 ist die Vollkumulation jedoch auf den bilateralen Handel beschränkt. Ein Erzeugnis, welches den präferenziellen Ursprung nur dank der Vollkumulation erreicht, kann demnach nicht ausserhalb des entsprechenden FHA präferenziell gehandelt werden. Den Vertragsparteien steht es jedoch frei, bei der Einfuhr auf die Einschränkung hinsichtlich der Kapitel 50 – 63 zu verzichten. Die Schweiz wird deshalb Erzeugnissen dieser Kapitel, welche den Ursprungsstatus dank der Vollkumulation erreicht haben, die präferenzielle Einfuhr auch dann gewähren, wenn die Vollkumulation im diagonalen Kontext angewendet wurde. Eine Liste der Länder, welche auf die Ausnahme der Kapitel 50 – 63 bei der Einfuhr verzichten, finden sie [hier](#)⁵.

Unternehmen, welche die Vollkumulation anwenden, stellen sowohl für Lieferungen im Inland als auch grenzüberschreitend eine entsprechende Lieferantenerklärung aus (s. Ziffer 3.8).

3.3.3 Durchlässigkeit

Grundsätzlich sind die Kumulationszonen des PEM-Übereinkommens und der Übergangsregeln als zwei voneinander getrennte Zonen zu betrachten. So sehen die Übergangsregeln denn auch nicht vor, dass im Rahmen des PEM-Übereinkommens ausgestellte Ursprungsnachweise für die Kumulation im Rahmen der Übergangsregeln verwendet werden können.

Ursprungsnachweise von Lieferanten, welche noch nach den Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens ausgestellt sind, können demnach nicht für Kumulationszwecke verwendet werden. Die Übergangsregeln sehen in den Artikeln 18 und 21 jedoch vor, dass ein Lieferant nachträglich einen Ursprungsnachweis ausstellen kann, wenn sich die Waren auch als Ursprungswaren nach den Übergangsregeln qualifizieren. Zudem können Ausführer für die gleiche Sendung sowohl einen Ursprungsnachweis basierend auf den Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens als auch auf den Übergangsregeln ausstellen, sofern die Waren beide Ursprungsregeln erfüllen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt eine Einigung erzielt werden, die Durchlässigkeit von den Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens hin zu den Übergangsregeln zuzulassen, wird die EZV dies mittels Zirkular kommunizieren.

3.4 Buchmässige Trennung (Artikel 12)

Grundsätzlich kann die Methode der Buchmässigen Trennung, bei welcher austauschbare Vormaterialien nicht getrennt gelagert werden müssen, nur für Vormaterialien, nicht aber Enderzeugnisse angewendet werden. Neu ist es möglich, dass Unternehmen die Verwaltung von austauschbaren Waren der Tarifnummer 1701 mithilfe der Methode der buchmässigen Trennung ohne getrennte Lagerung sicherstellen, auch wenn sie diese Waren nicht als Vormaterialien selber verarbeiten, sondern lediglich damit Handel betreiben.

3.5 Territorialitätsprinzip (Artikel 13)

Im Gegensatz zu den Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens besteht bei den Übergangsregeln die Möglichkeit, auch für Waren der Kapitel 50 – 63 einzelne Produktionsschritte in einem Drittland vornehmen zu lassen, sofern die dort erzielte Wertsteigerung 10% des Ab-Werk-Preises nicht übersteigt.

⁵ Der Link wird eingefügt sobald vorhanden.

3.6 Nichtveränderung (Artikel 14)

In Bezug auf den Transport zwischen den Vertragsparteien wird der Fokus neu auf die Ware und nicht mehr auf den Transportweg gelegt. So können Waren über Drittländer befördert werden, sofern der Importeur nachweisen kann, dass es sich um dieselben wie die aus der Ausfuhrpartei ausgeführten Erzeugnisse handelt. Ursprungswaren müssen im Drittland nach wie vor unter Zollkontrolle stehen und dürfen dort nur so behandelt werden, dass ihr Zustand erhalten bleibt. Jedoch ist es zulässig, Marken, Etiketten, Siegel oder sonstige Dokumentation anzubringen, um die Einhaltung spezifischer inländischer Anforderungen zu gewährleisten. Zudem ist es neu möglich, Sendungen im Durchfuhrland aufzuteilen.

3.7 Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung (Artikel 16)

Das sog. "Drawback Verbot" gilt neu nur noch für drittländische Vormaterialien, welche für die Herstellung von Ursprungswaren der Kapitel 50 – 63 verwendet werden. Demnach ist es in allen anderen Fällen möglich, Vormaterialien im aktiven Veredelungsverkehr einzuführen. Das Verbot gilt jedoch nicht für den bilateralen Handel, wenn die Ursprungseigenschaft dank der Anwendung der Vollkumulation (s. Ziffer 3.3.2) erworben wurde.

3.8 Ursprungsnachweise (Artikel 17 – 23)

Die Abschaffung der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und der Ursprungserklärung EUR-MED stellt eine der grössten Vereinfachungen dar. Die anwendenden Vertragsparteien haben sich zudem darauf geeinigt, auch vollständig auf die Kumulationsangaben zu verzichten. So muss im Ursprungsnachweis nicht länger vermerkt werden, ob bzw. mit welchen anderen anwendenden Vertragsparteien kumuliert wurde.

Ursprungsnachweise, welche im Rahmen der Übergangsregeln ausgestellt werden, müssen jedoch entsprechend gekennzeichnet werden. So muss in Rubrik 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 "TRANSITIONAL RULES" (in Englisch) vermerkt werden. Auch die Ursprungserklärung wird diesbezüglich angepasst:

*Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren **gemäß den Übergangsregeln für den Ursprung** sind.*

Zudem sind Ursprungsnachweise neu 10 Monate lang gültig.

Falls die Ursprungseigenschaft mithilfe der **Vollkumulation** erworben wird (s. Ziffer 3.3.2), weist der Lieferant die von ihm vorgenommene Wertschöpfung, welche für sich genommen nicht ursprungsbe gründend ist, mittels einer Lieferantenerklärung nach. Neu werden solche Lieferantenerklärungen auch grenzüberschreitend ausgestellt, allerdings nur, wenn die Bedingungen zur Ausstellung eines klassischen Ursprungsnachweises (Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungserklärung) nicht erfüllt sind. Ihnen kommt der Status eines präferenziellen Ursprungsnachweises gleich. Es kann auch eine sog. "Langzeit-Lieferantenerklärung" ausgestellt werden, welche eine Gültigkeit bis zu zwei Jahren haben kann. Den Text der Lieferantenerklärung, welche bei Anwendung der Vollkumulation im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet wird, finden Sie in den [Anhängen VI und VII der Übergangsregeln](#).

Informationen bzgl. der Ausstellung von Lieferantenerklärungen im Inland im Rahmen der Übergangsregeln finden Sie [hier](#).

3.9 Listenregeln ([Anhang I und II zur Anlage A](#))

Die Listenregeln für Industrieerzeugnisse wurden generell vereinfacht: Bei Verwendung des Wertkriteriums wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von 40 auf 50 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erhöht. Verfahren mit Zellkulturen und industrieller Fermentation wurden zu den ursprungsverleihenden Be- oder Verarbeitungen hinzugefügt. Für Textilien kann die Ursprungseigenschaft nun anhand einer grösseren Palette von Verarbeitungsschritten erlangt werden. Bei den Agrarerzeugnissen wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht mehr nach dem Wert, sondern nach dem Gewicht bemessen. Beim Zucker ist angesichts des fortschreitenden Preiszerfalls nun in einem Produkt ein Gehalt an Drittlandzucker von 40 Prozent gemessen am Gewicht zulässig, damit es die Ursprungseigenschaft erlangt. Bei den verarbeiteten Zuckererzeugnissen wie Zuckerwaren der Position 1704 und Schokolade der Position 1806 des Harmonisierten Systems bleibt der zulässige Gehalt von 30% bezogen auf den Ab-Werk-Preis hingegen unverändert. Details können dem Anhang II der Anlage A entnommen werden.

4 Dokumentation

Der Text der Übergangsregeln ist [hier](#) publiziert. Die in der Richtlinie [R-30](#) publizierten FHA werden jeweils aktualisiert, sobald die Übergangsregeln mit den entsprechenden FHA-Partnern Anwendung finden.

Weitere Informationen zu den Übergangsregeln finden Sie [hier](#).